

Form Gehalt oder Lohn zuteil werden soll, so besteht, wie an der Hand des Gesetzes selbst schon dargelegt worden ist, gar nicht die Verpflichtung zur Krankenversicherung, und dennoch soll der Lehrherr sich ausdrücklich dazu verpflichten, den bei ihm eintretenden Lehrling bei der zuständigen Krankenkasse anzumelden. Es kann wahrlich nicht dazu dienen, das Rechtsbewusstsein und das Pflichtgefühl in den weiteren Schichten der Bevölkerung zu heben, wenn man in feierliche Verträge Bestimmungen aufnimmt, die gar keinen Inhalt haben, von denen sich diejenigen, die den Vertrag unterzeichnen, selbst sagen, dass sie keine Bedeutung haben sollen.

Aber auch eine andere Möglichkeit besteht noch, den Lehrling von der Krankenversicherungspflicht auszunehmen, und auch auf sie ist in den Formularen der Handwerkskammer keine Rücksicht genommen, obwohl das Gesetz ausdrücklich auf sie hinweist, und zwar gerade beim Lehrling. Der § 3b des Krankenversicherungsgesetzes sagt nämlich im ersten Satze:

„Auf den Antrag des Arbeitgebers sind von der Versicherungspflicht zu befreien Lehrlinge, welchen durch den Arbeitgeber für die während der Dauer des Lehrverhältnisses eintretenden Erkrankungsfälle der Anspruch auf freie Kur oder Verpflegung in einem Krankenhaus auf die in § 6, Abs. 2 bezeichnete Dauer (d. h. auf 26 Wochen) gesichert ist.“

Wenn nun ein Lehrherr in Uebereinstimmung mit dem gesetzlichen Vertreter des Lehrlings es vorzieht, dem jungen Manne für den Fall einer Krankheit freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus zu sichern, so braucht er ihn bei der Krankenkasse nicht anzumelden. Das ist der klare Wille und Ausspruch des Gesetzes, an dem nicht zu deuteln und zu zweifeln ist. Wo bleibt aber in dem Formular der Handwerkskammer für eine solche Vereinbarung Raum? Hier wird nur nach dem beliebigen Schema der Fall berücksichtigt, dass die Anmeldung bei der Krankenkasse stattfindet, um alles Uebrige kümmert man sich nicht. Die Fassung, die die Handwerkskammer den Vertragsformularen angeheftet lässt, läuft also am Ende darauf hinaus, die Vorschrift des § 3 des Reichsgesetzes einfach aus dem Rechtsverkehr auszuschalten; die Handwerkskammer wirft sich zum Korrektor über den Gesetzgeber selbst auf, indem sie die ihr nicht genehmen Bestimmungen des Reichsgesetzes einfach lahmlegt. Diese Feststellung genügt; ihre Bedeutung und ihre Tragweite würde nur abgeschwächt werden, wollte man zu ihr irgend welchen Zusatz machen.

Wer ist als Handwerker anzusehen?

Ob der Geschäftsbetrieb, den jemand unterhält, den Fabriken, den kaufmännischen Unternehmungen oder dem Handwerke zuzuzählen ist, darauf kommt es rechtlich in mannigfachen und sehr wichtigen Beziehungen an. Die Gewerbe-Ordnung z. B. hat eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, die nur für Fabriken, nicht aber für die Betriebe von Handwerkern gelten sollen, und ebenso wird der Handwerker mit mancherlei Verpflichtungen bedacht, von denen wiederum der Fabrikant befreit ist. Auf der anderen Seite will die Rechtsordnung den Kaufmann ganz anders behandeln wissen, als den Handwerker, und zwischen beiden besteht rechtlich eine ausserordentlich tiefe und ebenso weite Kluft.

Angesichts dessen muss es um so mehr befremden, dass das Gesetz es sich allenthalben versagt hat, eine Bestimmung des Begriffes Handwerker zu geben. Es bedient sich dieses Ausdruckes zwar in den verschiedenartigsten Zusammenhängen und Verbindungen, aber nirgends ist auch nur andeutungsweise die Rede davon, was man unter diesem Worte zu verstehen habe. Um nur ein Beispiel herauszugreifen, das so recht deutlich zeigen kann, wie notwendig gerade eine solche Abgrenzung der verschiedenen Begriffe ist, so enthält die Gewerbe-Ordnung im siebenten Titel unter III. eine Anzahl von Bestimmungen, die die Lehrlingsverhältnisse im allgemeinen betreffen (§§ 126 bis 128) und reiht hieran „besondere Bestimmungen für Handwerker“, welche in den §§ 129 bis 132a niedergelegt sind. Infolgedessen, dass sich nun aber, wie erwähnt, das Gesetz vollkommen in

Schweigen gehüllt hat über einen so wichtigen Punkt, herrscht in der Praxis, selbst der Gerichte höherer Ordnung, und keineswegs bloss in den Vorstellungen des Laienpublikums, die denkbar grösste Unklarheit.

Da ist es denn mit besonderer Genugtuung zu begrüssen, dass sich das Reichsgericht endlich einmal der Sache angenommen hat. In einem Erkenntnis vom 31. März 1905 heisst es nämlich u. a.: „Handwerker ist jener Gewerbetreibende, der nach althergebrachter Arbeitsteilung innerhalb gewisser Grenzen im kleinen Umfang durch Alleinarbeit oder doch unter eigener Mitarbeit gewisse Verbrauchs- und Gebrauchsgegenstände herstellt und in den Verkehr bringt, oder sonst bestimmte Werke verfertigt.“

Diese wenigen Worte schliessen eine Reihe von wesentlichen Merkmalen für den Begriff des Handwerks in sich. Vor allen Dingen wird von dem Handwerker gefordert, dass er sich mit der Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohstoffen oder Halbfabrikaten befasse. Dies tut z. B. der Uhrmacher, indem er die einzelnen Bestandteile, die zu dem Werke gehören, zu einem solchen zusammenstellt und dieses dann in Gang bringt, ebenso auch, indem er schadhaft gewordene Werke ausbessert; ebenso natürlich der Schneider, der Schuhmacher, der Zimmermann, der Maurer und dergleichen mehr. Im Gegensatz hierzu befindet sich der Uhrenhändler, der die Uhren in demselben Zustand weiter veräussert, in welchem er sie selbst erworben hat, und der sich auch nicht darauf einlassen kann oder will, Reparaturen vorzunehmen. Auf der anderen Seite unterscheidet sich der Uhrmacher als Handwerker von dem Uhrenfabrikanten wiederum dadurch, dass sein Betrieb meistens nur verhältnismässig kleinere Dimensionen besitzt, so dass auch der Geschäftsinhaber selbst Hand mit anlegen muss. Aber dies ist nicht der einzige Unterschied. Von derselben rechtlichen Tragweite ist auch der Umstand, dass in der Fabrik regelmässig Maschinen und andere Apparate arbeiten, durch welche die freien Naturkräfte (Dampf, Elektrizität und dergleichen mehr) dem Unternehmen dienstbar gemacht werden. Zu der Eigenart eines solchen Fabrikbetriebes gehört es auch, dass der Inhaber an der Herstellung der Erzeugnisse nicht selbst tätig mitwirkt, sondern dass er sich in der Hauptsache darauf beschränkt, die Arbeiten seines Personal zu leiten und zu überwachen, die Rohstoffe u. s. w. anzuschaffen und für den Absatz Sorge zu tragen.

Bemerkt sei hierbei noch, um einem vielverbreiteten Irrtum zu steuern, dass zwischen Gewerbebetrieb auf der einen und Handwerk auf der anderen Seite ein begrifflicher Gegensatz nicht obwaltet. Unter Gewerbebetrieb versteht man jede Tätigkeit, die auf die Dauer bestimmt ist, und bei der es sich darum handelt, fortlaufende Einnahmequellen zu erzielen, die wiederum den Zweck haben, die eigenen Bedürfnisse zu befriedigen. Gewerbetreibende sind also die Fabrikanten und die Kaufleute ganz ebenso wie die Handwerker, denn sie alle haben ihr Geschäft so eingerichtet, dass es auf die Dauer bestehen soll, und sie alle wollen daran Geld verdienen, um davon leben und im günstigen Falle auch Ersparnisse machen zu können. Das Wort „Gewerbebetrieb“ deutet also auf den allgemein umfassenden Begriff hin, während Handwerk eine Unterart hiervon darstellt. Den Gegensatz zum Gewerbebetrieb bilden daher die gemeinnützigen Unternehmungen, die von der Absicht, einen Gewinn zu erzielen, also von einem egoistischen Streben, nicht erfüllt sind.

Dr. B.

Bewaffnete Beamte der Wach- und Schliessgesellschaften.

Bei dem grossen und lebhaften Interesse, das die weitesten Kreise der Bevölkerung an der Einrichtung der Wach- und Schliessgesellschaften berechtigterweise nehmen, darf auf ein Erkenntnis des Preussischen Ober-Verwaltungsgerichts hingewiesen werden, das sich mit der Frage zu beschäftigen hatte, ob die zur Ausübung des Wachdienstes von der Gesellschaft angestellten Personen mit Waffen ausgerüstet werden dürfen. Die Direktion einer solchen Wach- und Schliessgesellschaft hatte